

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Rheinland-Pfalz

(letzte Aktualisierung: 15.04.2024)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	3
1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten	4
1.2. Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	4
1.3 Dualer Studiengang Bildung & Erziehung (B.A.)	6
1.4 Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management in Verbindung mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	6
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	7
2.1 Zulassung zur Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten.....	8
2.2 Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher.....	8
2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der mittlere Schulabschluss	9
2.4 Studieren ohne Abitur	11
3. Finanzierung.....	11
3.1 Schulgeld	11
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	11
3.3 BAföG	15
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	16
3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit	17
3.6 Bildungskredit.....	18
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter.....	18
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen.....	20
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	20
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	21
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	22
Bundesweite Beratung	22
Zuständigkeiten in Rheinland-Pfalz	22
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	24
5.1 Berufsfachschulen BFS Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen	24
5.2 Höhere Berufsfachschulen der Fachrichtung Sozialassistenten	24
5.3 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)	25

5.4 Hochschulen	25
5.5 Praxisstellen	25
6. Direkter Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule	26
6.1 Anerkennung als Fachkraft	26
6.2 Anerkennung von Studien- und Berufsabschlüssen aus dem Ausland	27
7. Nichtschülerprüfung	29
8. Hochschulstudium	30

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert. Bedeutsame inhaltliche Neuerungen werden farbig markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken. Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

Einleitung

In dieser Broschüre werden Ihnen die vielfältigen Wege in die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgezeigt, per Ausbildung, Studium oder auch zum direkten Einstieg in den Beruf. In [Kapitel 1](#) werden die unterschiedlichen Berufsausbildungen vorgestellt und in [Kapitel 2](#) die Voraussetzungen und Schritte erklärt, um daran teilnehmen zu können - manchmal sind auch Verkürzungen möglich. In [Kapitel 3](#) finden Sie umfassende Informationen rund um das Thema Geld vor und während der Ausbildungsphasen. Es folgen regionale und überregionale Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in [Kapitel 4](#) und Hilfestellungen zur Schul- und Praxisstellensuche in [Kapitel 5](#).

Inzwischen haben Quereinsteigende unterschiedliche Möglichkeiten der Mitarbeit sowohl in Kitas als auch im Grundschulganztags oder in anderen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Wege werden in [Kapitel 6](#) aufgeführt.

Zu den Möglichkeiten, durch eine Nichtschülerprüfung einen Berufsabschluss zu erreichen, schauen sie bitte in das [Kapitel 7](#). Bei Interesse für ein Studium der Kindheits- oder Sozialpädagogik, finden Sie weiterführende Informationen in [Kapitel 8](#).



Hinweis:

Per Klick auf das Inhaltsverzeichnis gelangen Sie direkt zu den einzelnen Kapiteln.

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten Erzieherin - Bachelor Professional in Sozialwesen“ und zum „Staatlich anerkannten Erzieher – Bachelor Professional in Sozialwesen“ ist eine Weiterbildung. Wer mit Berufsbildungsreife oder Mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen.

In Rheinland-Pfalz führt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit mittlerem Schulabschluss der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher über die Ausbildung zur „staatlich geprüften Sozialassistentin“ und zum „staatlich geprüften Sozialassistenten“.

Auch direkte Quereinstiege in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sind in Rheinland-Pfalz möglich, siehe [Kapitel 2.2](#).

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit zum Direkteinstieg in das Berufsfeld Kita.

Zudem kann für viele Personengruppen ein Direkteinstieg in die pädagogische Arbeit im Grundschulganztags möglich sein, siehe [Kapitel 6](#).

Mehr Informationen zu einem Studium finden Sie in [Kapitel 8](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Rheinland-Pfalz über unterschiedliche Formen von BAföG gefördert werden.

Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter sind ebenfalls Förderungen möglich. Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#). Mit dem neuen Bürgergeld sind Änderungen angekündigt, siehe [Kapitel 3.7](#). Informationen zu weiteren Finanzierungsmöglichkeiten finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das BAföG reformiert. Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Die Beratungsstelle „[Fachkräfte für Kitas und Ganztags an Grundschulen](#)“ berät persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten dauert zwei Jahre. Sie findet an **Höheren Berufsfachschulen Sozialassistentenz** statt. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten unterstützen die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Ihre sozialpädagogische und -pflegerische Ausbildung qualifiziert sie als Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter in Gruppen wie Krippen, Kindergärten und Horten sowie anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, jedoch nicht für Leitungsaufgaben. Neben der Ausbildung kann die Fachhochschulreife erworben werden. Nach Abschluss der Ausbildung ist der direkte Wechsel in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich.

Die Ausbildung kann über BAföG und (ggf. ergänzend oder komplett) durch das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3.](#) und [Kapitel 3.7.](#)

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialassistenten](#).

1.2. Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher findet in Rheinland-Pfalz an **Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik** statt. Sie wird in drei verschiedenen Formaten angeboten. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen.



Hinweis:

Der Abschluss **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden.

Auch ohne Fachhochschulreife oder Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich, siehe [Kapitel 8.](#)

Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen und Erzieher können in Kindertageseinrichtungen leitende Tätigkeiten übernehmen. Die Aufteilung zwischen Unterricht und Praxis kann von den Fachschulen innerhalb der jeweiligen Ausbildungsformen unterschiedlich organisiert werden.

Das Bildungsministerium Rheinland-Pfalz stellt [Informationen zur Ausbildung](#) bereit.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin und Erzieher](#).

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung in vollzeitschulischer Form gliedert sich wie folgt:

- zwei Jahren in der Fachschule (unvergütet)
- ein Jahr Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet)

Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, können die ersten beiden Jahre dieser Ausbildungsvariante über BAföG, Aufstiegs-BAföG oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.](#)

1.2.2 Teilzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher dauert in teilzeitschulischer Form vier bis fünf Schuljahre. Sie ist vom Ablauf her wie die vollzeitschulische Ausbildung aufgebaut, aber zeitlich entzerrt. In dieser Ausbildungsform umfasst der Unterricht höchstens 22 Wochenstunden. Dadurch ergibt sich eine geringere wöchentliche Zeitauslastung als in der vollzeitschulischen oder berufsbegleitenden Ausbildung.

Die teilzeitschulische Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- drei Jahre Fachschule für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik (parallele vergütete Tätigkeit in Kitas im Einzelfall möglich, siehe [Kapitel 3.2.3](#))
- ein Jahr (in Vollzeit) oder zwei Jahre (in Teilzeit) Berufspraktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung (vergütet)

Das Berufspraktikum kann innerhalb eines Jahres absolviert werden oder aber auf bis zu zwei Jahre verlängert werden.

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, kann diese Ausbildungsvariante ggf. über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.7](#). Für Alleinerziehende kann ein Kinderbetreuungszuschuss über das Aufstiegs-BAföG möglich sein, siehe [Kapitel 3.4](#). Eine vergütete Tätigkeit in einer Kita kann im Einzelfall möglich sein, siehe [Kapitel 3.2.3](#).

1.2.3 Berufsbegleitende Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Diese Ausbildung wird in Rheinland-Pfalz seit 2013 angeboten und dauert drei Jahre. In der Regel sind die Fachschülerinnen und Fachschüler bei dieser Ausbildungsform an drei Tagen in der Woche in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig und besuchen zwei Tage die Fachschule. Diese Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann aber von den Fachschulen auch anders organisiert werden. Der Unterricht ist auf 22 Wochenstunden begrenzt. Das Beschäftigungsverhältnis muss einen Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit haben. Die Arbeitszeit des Beschäftigungsverhältnisses wird als Praktikumszeit anerkannt. Die Fachschülerinnen und Fachschüler bleiben während der gesamten Ausbildungszeit Beschäftigte. Es findet kein Wechsel in ein Praktikumsverhältnis statt.

Zur Vergütung in der berufsbegleitenden Ausbildung finden Sie Hinweise in [Kapitel 3.2.3](#).

Falls die individuellen Förderbedingungen erfüllt sind, sind Zuschüsse für Alleinerziehende über Aufstiegs-BAföG möglich, siehe [Kapitel 3.4](#).

Auch eine Förderung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter ist möglich, siehe [Kapitel 3.7](#).

1.3 Dualer Studiengang Bildung & Erziehung (B.A.)

Der grundständige Bachelor-Studiengang [Bildung & Erziehung \(B.A.\)](#) wird als dualer, internetgestützter Fernstudiengang an der Hochschule Koblenz durchgeführt. Die Lernorte Hochschule und Praxisstelle werden durchgängig miteinander verknüpft.

Das Studium ist von Anfang an mit einem vergüteten Beschäftigungsverhältnis in einer Kindertagesstätte bzw. sozialen Einrichtung zu kombinieren. Die Vergütung hängt von

verschiedenen Faktoren wie Tarifvertrag und beruflicher Vorqualifikation ab und kann daher deutlich variieren.

1.4 Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management in Verbindung mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Ein [Fernstudium im Kooperationsmodell](#) bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren ergänzend zum Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ folgende Studienabschlüsse zu erreichen:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Folgende Fachschule ist in Rheinland-Pfalz beteiligt (Stand Mai 2023): [BBS Prüm](#).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnt in Rheinland-Pfalz immer zum 1. August des Jahres. Der erste Unterrichtstag findet dann nach den Sommerferien statt.

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an Berufsfachschulen und Fachschulen in Rheinland-Pfalz erfüllen und welche Bewerbungsfristen es gibt, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Grundsätzlich können sich die Schulen innerhalb eines Bundeslandes bei bestimmten Ausbildungsformen unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten.

Die Schulen sind beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an.



Hinweis:

Seit 01.03.2020 gilt das [Masernschutzgesetz](#). Vor einem Praktikum oder einer Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung ist der Nachweis über mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern vorzulegen. Dies gilt für Personen, die nach 1970 geboren sind.

Informationen zur **Finanzierung des Lebensunterhalts** während der Ausbildungen und im Vorpraktikum finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Aufnahmevoraussetzungen von Berufsfachschulen und Fachschulen/-akademien sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Ein Blick auf die Ausbildungsmodelle, Aufnahmevoraussetzungen und Finanzierungs- bzw. Verdienstmöglichkeiten in anderen (z.B. angrenzenden) Bundesländern kann sich im Einzelfall durchaus lohnen. Man sollte sich in dem Fall immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer.

2.1 Zulassung zur Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

In die Höhere Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialassistentenz kann aufgenommen werden, wer den qualifizierten Sekundarabschluss I oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt.

Die Ausbildung ist in der [Landesverordnung über die höhere Berufsfachschule](#) geregelt.

2.2 Zulassung zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Für alle Formen der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gelten folgende Aufnahmevoraussetzungen:

- ein qualifizierter Sekundarabschluss I
- **und** der Abschluss einer mindestens zweijährigen anerkannten Berufsausbildung
 - **oder** der Abschluss einer mindestens der Laufbahn des mittleren Dienstes gleichwertigen Ausbildung in einem Beamtenverhältnis
 - **oder** eine mindestens dreijährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit
 - **oder** das mindestens dreijährige Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem minderjährigen Kind
- **oder** die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife in Verbindung mit einer mindestens viermonatigen einschlägigen Tätigkeit.

Ein freiwilliges soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst, die geeignet sind, auf die Berufsausbildung vorzubereiten, oder eine einschlägige ehrenamtliche Tätigkeit können als Tätigkeit angerechnet werden.

Die Schulbehörde kann die Aufnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber genehmigen, wenn deren Bildungsstand und beruflicher Werdegang den Aufnahmevoraussetzungen dieses Bildungsgangs gleichwertig sind.

Die Schulbehörde kann im **Einzelfall** auf der Grundlage einer Stellungnahme der Fachschule die Aufnahme auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers genehmigen, auch wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Es müssen bei der Person Gründe vorliegen, die die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs bestätigen. Die fachliche Eignung für den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs kann dabei insbesondere durch Lebensleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers begründet werden, siehe **§ 5 (3)** der [Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen](#).

Altersgrenzen zur Aufnahme der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gibt es nicht.

Die Aufnahmevoraussetzungen sind in **§ 5** der [Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen](#) geregelt.



Hinweis:

Welche Deutschkenntnisse Personen mit einer anderen Muttersprache brauchen, ist in der Fachschulverordnung nicht geregelt.

Die Fachschulen stellen die sprachliche Eignung fest. Es ist hilfreich, zu Beginn der Ausbildung über Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau B2 - besser noch C1 – zu verfügen. So sind die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen. Einen kostenlosen und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#) bietet das Goethe-Institut.

Zusätzliche Aufnahmebedingung für die berufsbegleitende Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Die Teilnehmenden müssen in der berufsbegleitenden Ausbildungsform zusätzlich bereits zu Beginn der Ausbildung an der Fachschule in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis in einer sozialpädagogischen Einrichtung stehen und mindestens mit der Hälfte der regulären Arbeitszeit beschäftigt sein. Die Arbeitszeit des Beschäftigungsverhältnisses wird als Praktikumszeit anerkannt. Die Teilnehmenden bleiben Beschäftigte. Es findet kein Wechsel in ein Praktikumsverhältnis statt.

Verkürzung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Eine Verkürzung der Ausbildung ist in der [Fachschulverordnung](#) nicht vorgesehen.

Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Berufserfahrung können im schulischen Ausbildungsabschnitt von der Verpflichtung zur Ableistung des Praktikums befreit werden, siehe **§ 4 (5)** [Fachschulverordnung](#). Das an den schulischen Ausbildungsabschnitt anschließende Berufspraktikum kann dagegen nicht verkürzt oder komplett erlassen werden

Eine mögliche Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Lernmodulen ist in **§ 7 (8)** geregelt: Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag von der Teilnahme an höchstens der Hälfte der Lernmodule eines Bildungsgangs außer den Lernmodulen der Abschlussprüfung (§ 8 Abs. 1) befreit werden, sofern sie das Lernmodul bereits im Rahmen eines anderen Bildungsgangs abgeschlossen haben. Eine Befreiung ist auch möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die entsprechende Qualifikation auf andere Weise erworben wurde. Aber auch im Falle einer Befreiung haben die Schülerinnen und Schüler an der abschließenden Leistungsfeststellung in dem betreffenden Lernmodul teilzunehmen.

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der mittlere Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss (MSA) heißt in Rheinland-Pfalz **Qualifizierter Sekundarabschluss I**. Er ist schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten sowie zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife etc.). Auch mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden.

Über die Anerkennung **ausländischer Schulabschlüsse** entscheidet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Das Antragsformular und weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse [finden Sie hier](#).



Hinweis:

Möglichkeiten zum Erreichen verschiedener Abschlüsse zeigt der „[Berufsbildungskompass](#) – Mein Weg zur beruflichen Ausbildung, Qualifizierung, Weiterbildung“.

2.3.1 Zweijährige BFS Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen

In Rheinland-Pfalz kann man den qualifizierten Sekundarabschluss I an einer zweijährigen Berufsfachschule II Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen erwerben. Hinweise zum Finden von Berufsfachschulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

Der Bildungsgang ist in der [Berufsfachschulverordnung I und II](#) geregelt.

2.3.2 Realschulabschluss nachträglich anerkennen lassen oder nachholen

Unter Umständen ist es möglich, mit einer zweijährigen Berufsausbildung den MSA anerkennen zu lassen. Die Bedingungen dafür sind in **§ 9** der [Berufsschulverordnung](#) nachzulesen.

In Rheinland-Pfalz ist es auch möglich, den Qualifizierten Sekundarabschluss I über eine **Nichtschülerprüfung** zu erwerben. Hier finden Sie [mehr Informationen](#).

Die gesetzliche Grundlage der Nichtschülerprüfung ist in einer [Landesverordnung](#) geregelt.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es unterschiedliche Kurse, die ggf. über BAföG förderfähig sind, siehe [Kapitel 3.3](#). Vorbereitungsangebote auf die Prüfung können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden. Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Bestimmten Menschen hilft es sehr, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Wir empfehlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Die Agentur für Arbeit informiert und berät zum [Zweiten Bildungsweg](#).

Über die Website der Bundesagentur für Arbeit können Sie [Bildungsanbieter finden](#).
Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Schulabschluss setzen Sie ein Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss
- im Feld Region/Land klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen.



Hinweis:

Die [Crespo-Foundation](#) unterstützt pro Jahr 25 Frauen aus dem Rhein-Main-Gebiet mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, die einen Haupt-, Realschulabschluss oder das (Fach-)Abitur anstreben.

2.4 Studieren ohne Abitur

Informationen über den sogenannten „Dritten Bildungsweg“ (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) [finden Sie hier](#) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und zur Finanzierung des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben.

3.1 Schulgeld

An öffentlichen Berufsfachschulen sowie Fachschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in Rheinland-Pfalz wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können für Lernmittel entstehen.

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** vorgestellt.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Personen mit Abitur oder Fachhochschulreife können in Rheinland-Pfalz für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen werden, wenn sie ein viermonatiges Praktikum nachweisen. Vor Beginn eines Praktikums können Sie bei Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik nachfragen, ob diese Tätigkeit zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen anerkannt wird. Personen mit Ausbildungsabschluss benötigen keine sozialpädagogischen Praxiserfahrungen. Dennoch können auch für diese Personen Praxiserfahrungen sinnvoll sein und die Chancen erhöhen, eine Praxisstelle für die berufsbegleitende Ausbildung zu finden. Zudem erfahren Interessierte, ob das Berufsfeld ihren Erwartungen entspricht.

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- Fachfremde Personen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der [Fachkräftevereinbarung](#) entspricht, können in der Regel bis zu 6 Monate vergütet als Vertretungskräfte in Kitas eingesetzt werden (Bis 2028 kann im Einzelfall sogar eine durchgängige Beschäftigung bis 2028 möglich sein), siehe [Kapitel 6.1](#)
- Potenzielle Auszubildende, die eine Anmeldung zur Ausbildung oder einen Ausbildungsvertrag nachweisen können, die Ausbildung aber noch nicht antreten können, da z.B. noch kein Schulplatz vorhanden ist, können wie bisher auch länger als 6 Monate auf Vertretungsstellen arbeiten, siehe [FAQs zur Fachkräftevereinbarung](#).
- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler ALG-II-Bezug ist möglich und 200 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)

- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft



Hinweis:

Vor Aufnahme einer Tätigkeit zum Erreichen der für eine Zulassung zur Ausbildung notwendigen Praxiserfahrungen können Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob die angestrebte Tätigkeit von der Schule anerkannt werden wird.

3.2.2 Vergütung im Berufspraktikum in Kitas

Die vollzeitschulische Ausbildungsform wird, abgesehen vom Zeitraum des Berufspraktikums im dritten Jahr der Ausbildung nicht vergütet. Eine Förderung der beiden vollzeitschulischen Jahre über das Aufstiegs-BAföG (siehe [Kapitel 3.4](#)) oder die Agentur für Arbeit/das Jobcenter (siehe [Kapitel 3.7](#)) ist möglich. Nur in Ausnahmefällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. Für das Berufspraktikum kann es eine tariflich vereinbarte Vergütung nach der [Tabelle Praktikanten im TVöD Sozial- und Erziehungsdienst \(SuE\)](#) geben. Diese liegt seit 01.04.2022 bei monatlich: 1652,02 € brutto.

Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber im Vorfeld der Anstellung darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.



Hinweis:

Das Landesjugendamt kann im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen den Einsatz von Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum ausnahmsweise und längstens drei Monate vor Ende des Berufspraktikums als pädagogische Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen, siehe Abschnitt **10.1.2** der [Fachkräftevereinbarung](#).

Ein Rundschreiben des Landesjugendamts Rheinland-Pfalz vom Oktober 2022 finden Sie [hier](#).

3.2.3 Vergütung in der berufsbegleitenden und der klassischen teilzeitschulischen Ausbildung in Kitas

Die Eingruppierung von Fachschülerinnen und Fachschülern in der **berufsbegleitenden Ausbildung** (sie müssen mit mindestens einer halben Stelle praktisch einschlägig tätig sein) richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen der für die Einrichtung gültigen Tarifordnung. In der Regel liegt sie unterhalb der Eingruppierung einer einschlägig ausgebildeten Kraft (z.B. Sozialassistentin oder Kinderpflege) und sollte der Entgeltgruppe S2 nach dem [TVöD SuE](#)

entsprechen. Die Entscheidung über die tatsächliche Eingruppierung trifft jedoch der Träger. Kommunale Arbeitgeber sind an den TVöD gebunden. Träger, die ihre Angestellten „angelehnt“ an den TVöD oder nach einem „Haustarif“ bezahlen, sind zu dessen Anwendung nicht zwingend verpflichtet.

Wer bereits eine pädagogische Ausbildung wie beispielsweise zur Sozialassistentin oder zur Kinderpflege abgeschlossen hat, kann entsprechend der Entgeltgruppe S 3 refinanziert werden.

Ein Rundschreiben des Landesjugendamts Rheinland-Pfalz vom Oktober 2022 finden Sie [hier](#).

Teilnehmende der **klassischen Teilzeitausbildungsvariante** (siehe [Kapitel 1.2.2](#)) müssen (im Gegensatz zu Teilnehmenden der berufsbegleitenden Ausbildungsvariante) während der dreijährigen Ausbildungsphase vor dem Berufspraktikum keiner Tätigkeit in einer Kita nachgehen. Dennoch kann ihnen dies im Einzelfall **vor und während** der Ausbildung bis zum Berufspraktikum als Vertretungskraft gewährt werden. Dies ist dann unabhängig von der parallelen Ausbildung möglich. Eine Beschäftigung als Vertretungskraft kann auch mit einer geringen Stundenzahl realisiert werden, so dass die wöchentliche Gesamtauslastung für die Person deutlich niedriger als in der vollzeitschulischen oder berufsbegleitenden Ausbildungsvarianten sein kann.

Wir raten dazu, im Vorfeld mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zur Vergütung in jedem Ausbildungsjahr und zu Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksamen Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abzuklären.



Hinweis:

Vor Beginn einer Ausbildung ist es möglich, als Vertretungskraft vergütet beschäftigt zu sein (Stand Dezember 2022 kann aktuell sogar eine durchgängige Beschäftigung bis 2028 möglich sein). Wer eine Anmeldung zur Ausbildung oder einen Ausbildungsvertrag nachweisen kann, die Ausbildung aber noch nicht antreten kann, da z.B. noch kein Schulplatz vorhanden ist, darf auch länger als 6 Monate auf Vertretungsstellen arbeiten, siehe [FAQs zur Fachkräftevereinbarung](#).

3.2.4 Vergütung während eines Studiums in Kitas

Der Einsatz Studierender eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums ist nach [§ 23 KiTaG](#) möglich.

Im Vorfeld eines Vertragsabschlusses sollten mit dem Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt und Ansprüchen auf Urlaub, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung abgeklärt werden.

3.2.5 Vergütung während der Ausbildung im schulischen Ganztag

Zwischen Fachschule, Ganztagschule und Praktikantin und Praktikanten wird für ein Schuljahr ein Vertrag gemäß den gültigen Tarifbestimmungen für Praktikanten geschlossen. Während der dreijährigen berufsbegleitenden Teilzeitausbildung erhält die Ganztagschule auf Antrag ein Zusatzbudget im Rahmen der verfügbaren Mittel zur Finanzierung des Arbeitsvertrages. Studentinnen und Studenten des dualen Studiengangs Bildung- und Erziehung an der Hochschule Koblenz im Rahmen des geforderten Berufspraktikums an Ganztagschulen in Angebotsform eingesetzt werden, aber die Vertragsgestaltung und Anleitung erfolgt durch

Jugendhilfeeinrichtungen bzw. Träger der Schulsozialarbeit. Nähere Informationen erhalten zur Vergütung erhalten Sie [hier](#).

Welche Arbeitsfelder als Praxisstellen geeignet sind, ist [Kapitel 5.4](#) zu entnehmen.

3.3 BAföG

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG gibt es

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Hier finden Sie [Informationen](#) zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung.

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. zur Sozialassistentin oder zur Erzieherin und zum Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich soll bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. zur Sozialassistentin) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Sozialassistentenz** oder zur **Kinderpflege** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind, siehe 2.5.2.ff. [BAföGVwV](#)

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke](#) der Hochschulen zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentenz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe § 6 des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst

- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

- **Maßnahmekosten (Schulgeld):** die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.
- **Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende:** 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.
- Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 963 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine Telefonhotline (0800 / 622 36 34) und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG und Aufstiegs-BAföG für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Der Kredit muss verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung oder eines Studiums bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei der regionalen Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Umschulung beantragt werden. Mit Inkrafttreten des [Bürgergeldgesetzes](#) gibt es seit dem 01.07.2023 Verbesserungen bei der Förderung von Weiterbildungen.

3.7.1 Bildungsgutschein

In Rheinland-Pfalz waren bisher folgende Bildungsgänge zur Erzieherin und zum Erzieher grundsätzlich mit Bildungsgutschein förderfähig:

- vollzeitschulische Ausbildung
- teilzeitschulische Ausbildung
- berufsbegleitende Ausbildung

Seit dem 01.07.2023 bietet das [Bürgergeldgesetz](#) nun eine dauerhafte gesetzliche Fördergrundlage für die Ausbildung

- zur Erzieherin und zum Erzieher
- zur Sozialassistentin und zum Sozialassistenten

Grundsätzlich ist in Rheinland-Pfalz auch weiterhin die Finanzierung eines Vorbereitungskurses zu einer Externenprüfung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Zur Externenprüfung informiert [Kapitel 7](#).

Um Bildungsgutscheine einlösen zu können, muss eine Schule oder ein anderer Bildungsanbieter für den Ausbildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.

Das [Bürgergeldgesetz](#) sieht seit dem 01.07.2023 auch Verbesserungen bei der **Finanzierung von Weiterbildungen** vor.

- Umschulungen können über die komplette Ausbildungsdauer gefördert werden .
- Während berufsabschlussbezogener Umschulungen sieht das neue [Bürgergeld](#) ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro vor. Dies wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt. Diese Änderung ist sowohl im Bezug von Bürgergeld anwendbar, aber auch für Bezieher von Arbeitslosengeld.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter beraten lässt. Ob man die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, wird durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft. Bei der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die [Kontaktdaten der für Sie zuständigen Geschäftsstelle](#).

Nähere Informationen der [Agentur für Arbeit](#) zum Bildungsgutschein.

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

1. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
2. nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

Mit dem Bürgergeldgesetz entfällt die Befristung dieser Regelung. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden

- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen oder sonstigen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem [Engpassberuf](#) anstreben.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.



Hinweis:

Mit dem angekündigten [Weiterbildungsgesetz](#) sollen die oben genannten Kriterien vereinfacht werden.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen [Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, ist über den [KiZ-Lotsen](#) ermittelbar.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenzuschuss) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Bürgergeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung



Hinweis:

Seit 01.01.2023 können mehr Menschen in Deutschland Wohngeld erhalten. Mit dem [Wohngeld-Plus](#) ist auch die Höhe der Förderung angehoben worden. Zudem enthält das Wohngeld nun eine dauerhafte Heizkostenkomponente. Mit dem [Wohngeld-Plus-Rechner](#) kann geprüft werden, ob ein Anspruch besteht.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#). Für Studierende der Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – NicK](#) ein Stipendienprogramm.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

www.stipendiumplus.de

www.deutschlandstipendium.de

www.daad.de

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#).

Die [Crespo- Foundation](#) unterstützt pro Jahr 25 Frauen aus dem Rhein-Main-Gebiet mit Migrationshintergrund im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, die einen Haupt-, Realschulabschluss oder das (Fach-)Abitur anstreben.

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die [Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztags an Grundschulen“](#) berät bundesweit persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld - telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr

Do 08.30 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.30 - 12.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

fon: **030-501010-939**

mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Rheinland-Pfalz

Auskunft zu einzelnen Ausbildungsgängen erteilen grundsätzlich die Berufsfachschulen, Fachschulen und Hochschulen selbst. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#).

Die Schulen sind zur Beratung Interessierter beauftragt. Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Die Schulen innerhalb eines Bundeslandes können sich in vielerlei Hinsicht voneinander unterscheiden. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformaten, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Die Rahmenbedingungen der Ausbildung unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies können auch die Zugangsmöglichkeiten und die Finanzierbarkeit der Ausbildung betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#). Mit Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das PDF.

Für übergeordnete Fragestellungen zur Ausbildung

Falls bei den zuständigen Berufsfachschulen und Fachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden oder bei Fragen zur Nichtschülerprüfung empfehlen wir, sich an die für den Wohnort zuständigen Kontaktpersonen der Schulaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz zu wenden. Die Schulaufsicht gehört zur **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)**.

Hier finden Sie eine [Suchmaske](#). Unter Eingabe des Ortes und Auswahl des Schultyps *BBS* werden die zuständigen Personen der Schulaufsicht angezeigt.

Erst wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten sollten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium:

[Ministerium für Bildung](#)

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon: (06131) 16-0

poststelle(at)bm.rlp.de

Für Fragen zur Anerkennung als Fachkraft bzw. zur Anrechnung auf den Personalschlüssel in Tageseinrichtungen für Kinder

Personen mit im Inland erworbenen Berufsabschlüssen, die nicht sicher wissen, ob ihr Berufsabschluss bzw. beruflicher Werdegang eine Beschäftigung in einer Kindertagesstätte in Rheinland-Pfalz ermöglicht, empfehlen wir, Kontakt zu den Fachberatungen/Verwaltungen der größeren Kitaträger in Wohnortnähe aufzunehmen. Begonnen werden kann z.B. bei dem Kitaträger der Stadt bzw. Gemeinde, in der man beschäftigt werden möchte. Tipps zur Praxisstellensuche finden Sie in [Kapitel 5.5](#).

Daneben kann eine Kontaktaufnahme zum **Jugendamt vor Ort** hilfreich sein.

Die übergeordnete Aufsichtsbehörde ist das [Landesjugendamt, Referat 37 Kindertagesstätten, Kindertagespflege](#). Erst wenn Sie dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten sollten, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum zuständigen Ministerium:

[Ministerium für Bildung](#)

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon: (06131) 16-0
poststelle(at)bm.rlp.de

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Träger der allgemeinbildenden Schulen sind in der Regel die Kommunen. Den rechtlichen Rahmen setzt das Land Rheinland-Pfalz. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Abteilung 3- Schulen hat die Verantwortung für Schulen in Rheinland- Pfalz.

[Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion](#)

Abteilung 3 Schulen
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier

Weitere Standorte der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion befinden sich in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße. Die Ganzttagsschulgruppe berät bei Fragen der Personalzuweisung. Die jeweiligen regionalen Ansprechpartner finden Sie [hier](#) unter **1.10**.

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erwerb eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Im Ausland erworbene Qualifikationen

Für die Anerkennung allgemeinbildender **Schulabschlüsse** aus dem Ausland ist in Rheinland-Pfalz die [Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion](#) zuständig.

Informationen zu den Anerkennungsverfahren für **Berufs- und Studienabschlüsse** aus dem Ausland finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen BFS Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen

Im [BBS-Standortatlas](#) ist eine Suche über Karten oder eine Suchmaske möglich. Bei Berufsfachschule I *BFS I Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen* auswählen.

Weitere Suchmöglichkeit: [Verzeichnis der Ausbildungsstätten nach dem BAföG](#)

Im Auswahlfeld *Bildungsgang* auswählen: *BB I – Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen*

5.2 Höhere Berufsfachschulen der Fachrichtung Sozialassistenten

Im [BBS-Standortatlas](#) ist eine Suche nach **Höheren Berufsfachschulen Sozialassistenten** über Karten oder eine Suchmaske möglich. Im Auswahlfeld „Höhere Berufsfachschulen“ *HBS Sozialassistenten* auswählen.

Weitere Suchmöglichkeit: [Verzeichnis der Ausbildungsstätten nach dem BAföG](#)

Im Auswahlfeld *Bildungsgang* auswählen: *HBF – Sozialassistenten*

5.3 Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher)

Auf der Seite [kita.rlp](#) finden Sie Fachschulen für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik (unter der Überschrift: „Links zum Text“).

Weitere Suchmöglichkeit: [Verzeichnis der Ausbildungsstätten nach dem BAföG](#)

Im Auswahlfeld *Bildungsgang* auswählen: *FS – Sozialwesen – Sozialpädagogik (Erzieher/in)*

5.4 Hochschulen

Weiterführende Informationen zu Studiengängen finden Sie in [Kapitel 8](#).

5.5 Praxisstellen

Um von einer Fachschule für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik für die Berufsbegleitende Teilzeitausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Rheinland-Pfalz zugelassen werden zu können, benötigen sie einen Vertrag mit einer Praxisstelle.

Die [Landesverordnung](#) über die höhere Berufsfachschule und die [Fachschulverordnung](#) für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen nennen folgende geeignete Arbeitsfelder für die praktische Ausbildung:

- für die Ausbildung **Sozialassistenten**: eine geeignete soziale Einrichtung §7(6)
- für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher**: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere sozial- und sonderpädagogische Praxisfelder und Ganztagsschulen.

5.5.1 Empfehlungen zur Praxisstellensuche in Kitas

Bei den Fachschulen vor Ort können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits gut zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf. Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

- Bei den **Fachberatungen/Verwaltungen** der Kitaträger in Ihrem Umfeld können Sie anfragen, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:
- Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es in der Kommune gibt)
- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Verwaltungen der einzelnen Träger können Sie sich jeweils auch darüber erkundigen, wo deren Stellenangebote online veröffentlicht werden.

Stellenangebote werden bundesweit im [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) veröffentlicht.

5.5.2 Empfehlungen zur Praxisstellensuche im schulischen Ganztag

In der [Schuldatenbank](#) von Rheinland-Pfalz können Sie Grundschulen in der Nähe finden. Nähere Informationen über Kooperationspartner erhalten Sie dann über die Webseiten der Schulen. Alternativ ist ein Vorgehen wie in [5.5.1](#) beschrieben zu empfehlen.

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

6. Direkter Berufseinstieg in Kita und Ganztagsgrundschule

Personen mit fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt als Fachkraft anerkannt werden. Das gilt für Abschlüsse aus Deutschland und dem Ausland.

6.1 Anerkennung als Fachkraft

Das Fachkräftegebot wird in Kindertageseinrichtungen und im schulischen Ganztag unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kindertageseinrichtungen?

In der [Fachkräftevereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz](#) finden Sie Informationen darüber, welche beruflichen Qualifikationen Sie benötigen, um in Rheinland-Pfalz als **pädagogische Fachkraft** oder **Fachkraft in Assistenz** in einer Kindertagesstätte zu arbeiten.

Daneben gibt es „**profilergänzende Kräfte**“. Für einige Berufsgruppen ist ein Zugang in die Kita mit einer [160-stündigen Basisqualifizierung](#) möglich.

In begründeten **Einzelfällen** kann das Landesjugendamt auch für andere Personen den Einsatz als Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen, wenn ihre Ausbildung und bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass zur Überbrückung eines akuten Fachkräftemangels für einen befristeten Zeitraum in einer bestimmten Einrichtung eine persönlich geeignete Person eingesetzt werden soll, siehe **Abschnitt 11.1.5** der [Fachkräftevereinbarung](#).



Hinweis:

Zum Februar 2024 wurde die [Fachkräftevereinbarung](#) überarbeitet. Nun können mehr Berufsgruppen als bisher die Voraussetzungen erfüllen, um als Einrichtungsleitung, Fachkraft oder Assistenzkraft in einer Kita beschäftigt werden zu können.

Die Voraussetzungen, um als pädagogische Fachkräfte in Kitas anerkannt zu werden, können nun auch erfüllen (jeweils mit einer notwendigvorliegenden einschlägigen Praxiserfahrung, diese kann im begründeten Einzelfall gemäß **Nummer 11.1.1** der [Fachkräftevereinbarung](#) verkürzt werden):

- Lehrkräfte aller Schularten mit Masterabschluss bzw. dem ersten Staatsexamen (siehe **Nummer 3.6** der [Fachkräftevereinbarung](#))
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (siehe **Nummer 4** der [Fachkräftevereinbarung](#))
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (siehe Nummer 4 der [Fachkräftevereinbarung](#))

Als pädagogische „Fachkräfte in Assistenz“ können anerkannt werden:

- Berufsgruppen, die unter anderem in den **Nummern 3.6 und 4** der [Fachkräftevereinbarung](#) genannt sind, bis zum Erreichen der für sie jeweils notwendigen einschlägigen Praxiserfahrung, um als pädagogische Fachkraft beschäftigt werden zu können
- Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung in Rheinland-Pfalz finden Sie in Kapitel 4.



Hinweis:

Für Personen, deren Qualifikation nicht den Vorgaben der Fachkräfte-Vereinbarung entspricht, können in der Regel bis zu sechs Monate als Vertretungskräfte in Kitas eingesetzt werden (im Einzelfall kann sogar eine durchgängige Beschäftigung bis 2028 möglich sein), siehe **§ 21 (6) KitaG** und **§ 2 (2)** der [KiTaGAVO](#) und **Nummer 11.1.5** der [Fachkräftevereinbarung](#).

Weitere Informationen zu Möglichkeiten der Finanzierung einschlägiger Praxiserfahrungen finden Sie in [Kapitel 3.2](#).

6.1.2 Wer ist Fachkraft im Ganztage an Grundschulen?

In der Verwaltungsvorschrift [Beschäftigung von pädagogischen Fachkräften im Schuldienst](#) werden unter **Punkt 2.2** diverse pädagogische und therapeutische Berufsgruppen aufgezählt, über Ausnahmen entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. In **Punkt 2.3** werden auch Personen mit einer handwerklichen Ausbildung und Ausbildungseignungsprüfer, sowie für Schulen mit Gebärdensprache als Unterrichtsfach auch Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten erwähnt. Das Kompendium [Personalentwicklung und -verwaltung an Ganztagschulen](#) erwähnt vor allem unter **Punkt 2.2** Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen als pädagogische Fachkräfte.

Informationen zur Ganztagschule in Rheinland-Pfalz bietet der [Bildungsserver Ganztagschule RLP](#).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztage](#).

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Hier finden Sie [Informationen über Berufsgruppen](#), die als pädagogische Fachkräfte in **stationären Einrichtungen** der Eingliederungshilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe zugelassen sind.

6.2 Anerkennung von Studien- und Berufsabschlüssen aus dem Ausland

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden.

Die **Anerkennungsberatung** des [IQ Netzwerks Rheinland-Pfalz](#) berät kostenfrei bei Fragen zu den genannten Verfahren.

Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden.



Hinweis:

Die Einstellung von Menschen mit im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen wurde in Rheinland-Pfalz in drei Punkten verändert: Das Ministerium für Bildung informierte dazu am 14.02.2024 in einer [Pressemitteilung](#):

„Die sehr zeit- und kostenintensive Zeugnisbewertung von Studienabschlüssen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ist keine Einstellungsvoraussetzung mehr. Es genügt nun, einen Abgleich mit der Datenbank anabin der ZAB vorzunehmen. Dort können die Träger als Arbeitgeber selbst prüfen, welche Abschlüsse von welcher Universität bisher anerkannt wurden. Liegt dort eine Anerkennung durch die ZAB vor, kann die Person unabhängig von ihrer individuellen Anerkennung in der Kita arbeiten. Daneben können Personen, die bisher lediglich eine Teilanerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher haben, nun als pädagogische Fachkraft angestellt werden. Bei den erforderlichen Sprachniveaus schließlich entscheidet künftig der Träger, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichen, um die Arbeit aufzunehmen. Das B2-Niveau für pädagogische Fachkräfte bzw. das C1-Niveau für Leitungskräfte soll dann berufsbegleitend angestrebt werden. erforderlichen Sprachniveaus“ schließlich entscheidet künftig der Träger, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichen, um die Arbeit aufzunehmen. Das B2-Niveau für pädagogische Fachkräfte bzw. das C1-Niveau für Leitungskräfte soll dann berufsbegleitend angestrebt werden.“

Weiterführende Information finden sie auch in **Nummer 9** der [Fachkräftevereinbarung](#).

6.2.1 Individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit

Personen mit einem pädagogischen Abschluss aus dem Ausland können individuell die **Gleichwertigkeit des Abschlusses** mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Die Personen können dann zwischen einer Anpassungsqualifizierung oder einer Eignungsprüfung wählen. Je nach Referenzberuf sind unterschiedliche Behörden zuständig.

Die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die Berufe **Erzieherin oder Erzieher**, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger sowie Heilpädagogin oder Heilpädagoge regelt in Rheinland-Pfalz [diese Landesverordnung](#).

Es gibt die Möglichkeit eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung. Zuständig ist die [Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion](#).

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Außenstelle Schulaufsicht –
Südallee 15-19
56068 Koblenz
[poststelle\(at\)add.rlp.de](mailto:poststelle(at)add.rlp.de)

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bietet weitere [Informationen auch auf Englisch](#) und nennt länderspezifische Ansprechpersonen.

Das [Landesgesetz über die staatliche Anerkennung](#) von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie **Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen** (SoAnG) regelt die Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise durch Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung.

Hier finden Sie Hinweise zur staatlichen Anerkennung eines [Studiums Soziale Arbeit/Sozialpädagogik](#). Zuständig ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- **Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum – SPFZ**
Rheinallee 79-81
55118 Mainz

6.2.2 Trägeranerkennung in Kitas

Alternativ können Sie können den Weg einer **Trägeranerkennung** gehen, siehe [Kapitel 6.1.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall bei den zuständigen Behörden beantragen. Diese Einzelfallentscheidungen gelten meist nur für die jeweilige Arbeitsstelle. Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

In **Nummer 9** der [Fachkräftevereinbarung](#) finden Sie weiterführende Informationen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen.

Es reicht ein Abgleich mit der Datenbank [anabin](#). Der Träger muss sich überzeugen, dass ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Der Erwerb der Niveaustufe B2 sollte angestrebt werden. Für die Einstellung als Leitung sollte der Erwerb der Niveaustufe C1 angestrebt werden.

Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

6.2.3 Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Nichtschülerprüfung

Die Nichtschülerprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher kann es ermöglichen, einen Berufsabschluss zu erwerben, ohne den schulischen Teil der Ausbildung zu absolvieren. Während des anschließenden Berufspraktikums ist die Person Schülerin oder Schüler der Fachschule für Sozialwesen – Fachrichtung Sozialpädagogik.

Diesen Weg empfehlen wir nur Menschen mit Berufserfahrung im pädagogischen Bereich. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz gefordert. Sie sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Nichtschülerprüfungen zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“ und zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“ sind in Rheinland-Pfalz nicht möglich (Stand: Mai 2023).

Zur Zulassung muss man die Aufnahmevoraussetzungen der Fachschulen erfüllen. Zur Zulassung beraten die Fachschulen. Näheres regelt die [Fachschulverordnung](#) in **§ 5 und § 27**.

Vorbereitungskurse zur Nichtschülerprüfung

Vorbereitungskurse für die Nichtschülerprüfung werden von unterschiedlichen Anbietern angeboten, u.a. dem [Aus- und Fortbildungsinstitut für Früh- und Sonderpädagogik der Katholischen Erwachsenenbildung Rheinland-Pfalz](#) als Fernkurs. Dieser berufsbegleitende Kurs ist auf eine Dauer von 2 Jahren angelegt.

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen auf der [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden. Hinweise zur Nutzung:

- im Feld Sucheingabe Berufe geben Sie **Erzieher/in** oder **Sozialpädagogische/r Assistent/in** ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei **Abschluss nachholen**
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Interessierten an einem solchen Vorbereitungskurs empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben. Eine [Checkliste der Stiftung Warentest](#) nennt weitere

wichtige Fragen. Es gibt in Rheinland-Pfalz keine Vorbereitungskursanbieter, die über das für die Förderung über Bildungsgutschein notwendige AZAV-Zertifikat verfügen (Stand Mai 2023).

8. Hochschulstudium

In Rheinland-Pfalz können qualifizierte Berufstätige ohne Abitur bzw. Fachhochschulreife [unter bestimmten Voraussetzungen](#) an den Hochschulen des Landes studieren.

Auch durch ein Studium an einer Hochschule können Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.

Einen bundesweiten Überblick und Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die [Studiengangsdatenbank](#) der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Einen grundständigen [Studiengang Bildung & Erziehung \(B.A.\)](#) gibt es an der Hochschule Koblenz. Zur Vergütung während eines pädagogischen Studiums siehe [Kapitel 3.2.2.3](#)

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland. Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information zum Thema [Fernstudium](#).

Ein [Fernstudium im Kooperationsmodell](#) bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren ergänzend zum Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ folgende Studienabschlüsse zu erreichen:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Für weitere Information siehe [Kapitel 1.4](#).



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die Altersgrenze angehoben. Bei Beginn der Ausbildung darf das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.